

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Bauugesetzbuchs (BauGB) und des § 10 i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Unterloch den Bebauungsplan "Heimbucher Straße" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Unterloch, den 22.09.2016

gez. Homann

(L.S.)

- Bürgermeister -

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan "Heimbucher Straße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.09.2016 im Amtsblatt Nr. 38 für den Landkreis Harburg bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.09.2016 rechtsverbindlich geworden.

Unterloch, den 22.09.2016

gez. Homann

(L.S.)

- Bürgermeister -

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zusandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Unterloch, den 22.09.2016

gez. Homann

(L.S.)

- Bürgermeister -

Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Unterloch, den

- Bürgermeister -

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Unterloch hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans "Heimbucher Straße" beschlossen.

Unterloch, den 12.05.2016

gez. Homann

(L.S.)

- Bürgermeister -

Verfahrensvermerke

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Gemarkung: Unterloch, Flur 4

Maßstab: 1: 1000

© 2014

Die Planunterlage entspricht dem Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 14.02.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Winsen (Luhe), den 17.05.2016

gez. i.V. Michael Heyer

(L.S.)

- Bürgermeister -

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Platzverwaltung

Regionaldirektion Lüneburg

Katasteramt Winsen (Luhe) -

Lüneburg, den 19.4.2016

gez. F. Patt

(L.S.)

- Planverfasser -

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Unterloch hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.06.15 öffentlich bekanntgemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Unterloch, den 12.05.2016

gez. Homann

(L.S.)

- Bürgermeister -

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Unterloch hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 den Abs. 2 Baugesetz "Heimbucher Straße" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Unterloch, den 12.05.2016

gez. Homann

(L.S.)

- Bürgermeister -

Ausfüllung
Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Unterloch, den 12.05.2016

gez. Homann

(L.S.)

- Bürgermeister -

Hinweise

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit nicht zulässig.
(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

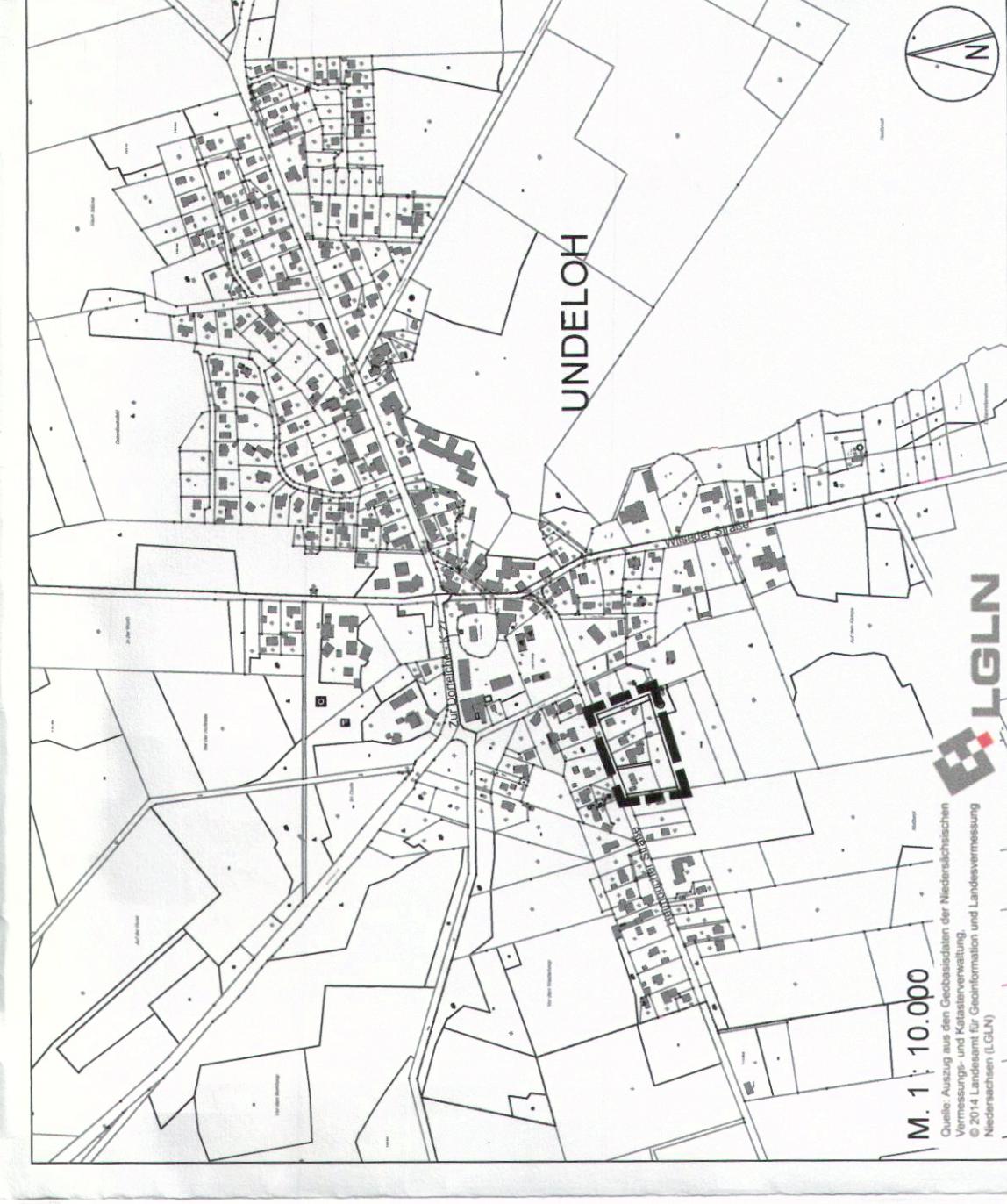
2. Grünordnung / landschaftspflegerische Maßnahmen

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen ist eine zweireihige Hecke aus standortgerechten Laubstrauchern (autochthones Pflanzut) gemäß Pflanzliste anzuplanzen. Bei der Bepflanzung sind 1-8 Sträucher derselben Art (gemäß Pflanzliste) im Verbund in einem Regelsabstand von 1 m zueinander vorzusehen. Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen. Die Gehöfe sind zu erhalten, insbesondere in der Anwachs- und Stabilisierungsphase gegen Wildverbiss zu schützen und bei Abgangigkeit spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Hecke kann auch als Wallhecke mit einem Wallkörper von maximal 1 m Höhe ausgebildet werden.

2. Denkmalschutz
Gemäß § 14 NDSchG ist bei Funden von Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfund), die Denkmalschutzbehörde (Landkreis Harburg), die Gemeinde oder ein Beatragter für die archäologische Denkmalpflege darüber in Kenntnis zu setzen.

3. Rechtsgrundlagen
Maßgebend sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung 23.09.2004 (zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722)), die Bauordnungsvereinbarung (BauO) in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), die Planzeichenverordnung (PanzV) vom 18.12.1990, die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3.4.2012 (NGVL. S. 48) geändert durch Artikel 2 vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)).

Für Lieferung und Ausführung ist die DIN 18 916 zugrunde zu legen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).



Gemeinde Unterloch

Landkreis Harburg

Bebauungsplan "Heimbucher Straße"

ABSCHRIFT

ABSCHEID